



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Erwitte	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Wahl von Herrn Werner Strugholz zur stellvertretenden Schiedsperson	6
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erwitte	7
4. Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erwitte	8
5. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Erwitte am 6. November 2018, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses	9

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Peter Wessel

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzel Exemplare werden dort unentgeltlich abgegeben
Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Erwitte

Aufgrund

- § 28 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2018 (GV. NRW. S. 206) sowie
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244)

wird genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Erwitte, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

1. Schlagabraum,
2. schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,
3. Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie
4. Strohschwaden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht gilt für

1. das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist,
2. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
3. Brauchtumsfeuer.

Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

I.

Allgemeine Bestimmungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist mindestens 4 Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Erwitte unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann. Die Anzeige soll jedoch – sofern möglich und vertretbar – bereits zwei Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin erfolgen.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens 4 Stunden zulässig.

II.

Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. März

verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde erforderlich.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben. Ab dem 01. März hat ein Umschichten der Haufen zum Schutz der Vögel und Kleinsäuger stets zu erfolgen.

III.

Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- a. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- b. 100 m von Wäldern,
- c. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- d. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- e. 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- f. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.

Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

IV.

Hinweise zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumspflege.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtums(Oster-)feuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 - 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht mitverbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

V.

Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden (siehe § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Erwitte vom 14.02.2007 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Klage erheben.

Die Klage können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedin-

gungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, wird Ihnen dessen Verschulden zugerechnet.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de .

59597 Erwitte, 15.10.2018

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Linnebur

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Durch Beschluss der Direktorin des Amtsgerichts Lippstadt vom 28.09.2018 ist die Wahl von Herrn Werner Strugholz, Gartenstraße 4, 59597 Erwitte, zur stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Erwitte auf die Dauer von fünf Jahren bestätigt worden. Die Amtszeit endet am 27.09.2023.

Erwitte, den 09.10.2018
Der Bürgermeister

gez. Wessel

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Erwitte

In den nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitten sind weitere Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt:

Stirpe: „Im Südfeld“

Lärchenweg:

(Grundstücke mit den Haus Nr. 18 bis 23)

Schmutz- und Regenwasserkanalisation
(Trennsystem)

Fliederstraße:

(Grundstücke mit den Haus Nr. 11, 12, 13, 14,
15, 16, 18, 20, 22, 24)

Schmutz- und Regenwasserkanalisation
(Trennsystem)

Aufgrund der Satzung der Stadt Erwitte über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 13.12.2016, ist gemäß § 9 – Anschluss- und Benutzungszwang - jeder Eigentümer/Erbbauberechtigter eines an den oben genannten Straßen bzw. Straßenabschnitten gelegenen Grundstücks verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Die Eigentümer/Erbbauberechtigten der entsprechenden Grundstücke werden hiermit aufgefordert, bis zum **31.01.2019** ihre Grundstücke an die Abwasseranlage anzuschließen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Nach dieser Frist wird der Anschlusszwang wirksam. Alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen wie Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle - soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, sind außer Betrieb zu setzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Trennsystem das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden dürfen. Grundwasser (Dränagewasser) darf nur unter Vorschaltung eines Sandfanges in Regenwasserkanäle eingeleitet werden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser NRW (SüwVO Abw NRW 2013) sind private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, vom Grundstückseigentümer nach deren Errichtung unverzüglich von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen (DIN EN 1610 – Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen). Die Prüfbescheinigung ist durch den Grundstückseigentümer der Stadt Erwitte vorzulegen.

Auskünfte für die Anlage der Hausanschlüsse und über die Entwässerungssatzung erteilt das Abwasserwerk der Stadt Erwitte.

Erwitte, den 18.10.2018

Abwasserwerk Erwitte
Betriebsleiter
gez. Weiß

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Erwitte

Der Umlegungsausschuss der Stadt Erwitte hat in der Umlegungssache des im Umlegungsgebiet Nr. 8 „Südlich des Friedhofes“ in Horn gelegenen Grundstücks Gemarkung Horn Flur 2 Flurstück 1754 am 11.04.2018 im Einverständnis mit dem Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Das vorgenannte Flurstück ist aus dem Grundstück Gemarkung Horn Flur 2 Flurstück 1702 gebildet worden.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Der Beschluss ist mit seiner Zustellung am 05.07.2018 an den Beteiligten unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand für das obengenannte Grundstück durch den in dem vorgenannten Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Geldleistungen sind nach Maßgabe des Beschlusses fällig. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 71 Baugesetzbuch.

Erwitte, den 24.10.2018

Umlegungsausschuss der Stadt Erwitte

Der Vorsitzende:

Elliger

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Am Dienstag, dem 6. November 2018, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erwitte eine Sitzung des Rates der Stadt Erwitte (32. Sitzung in der Wahlperiode 2014/2020) mit folgender Tagesordnung statt:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP	<u>Vorlagen-Nr.</u>	
1.		Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2.		Mitteilungen der Verwaltung
3.		Anfragen von Ratsmitgliedern
4.	140/2018	Bestellung zur Schriftführerin
5.	142/2018	Haushaltsplan 2019
6.	151/2018	Zuleitung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Erwitte
7.	143/2018	Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Gewährung eines Darlehens an die NG Erwitte GmbH
8.	146/2018	Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Tilgung von Darlehen
9.	139/2018	Gleichstellungsplan für die Stadt Erwitte für die Jahre 2019 bis 2023
10.	154/2018	Kindergartenbedarfsplanung
11.	155/2018	Konzept zur Verwendung der Mittel aus dem Förderprogramm "Gute Schule 2020"

Nichtöffentliche Sitzung

TOP	<u>Vorlagen-Nr.</u>	
12.		Mitteilungen der Verwaltung
13.		Anfragen von Ratsmitgliedern
14.	132/2018	Vertragsangelegenheit
15.	144/2018	Finanzangelegenheit
16.	152/2018	Vergabeangelegenheit